

# RS OGH 1995/11/28 11R171/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

## Norm

ABGB §932

ABGB §920

## Rechtssatz

Wird bei einem Unternehmensverkauf vereinbart, daß der Veräußerer weiter mit dem Unternehmen in Verbindung bleibt und dieses mit seinem Ruf unterstützt, so ist der Kaufpreis dann, wenn dies nicht erfolgt, die Parteien am Vertrag festhalten, aber diese Leistung nicht substituierbar ist, in dem Verhältnis zu mindern, das sich aus der Relation des Wertes des Unternehmens "mit" zu jenem "ohne" diese Unterstützung ergibt.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 3 R 113/04s. Diese ist nunmehr unter RW0000631 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 11 R 171/95  
Entscheidungstext OLG Wien 28.11.1995 11 R 171/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000161

## Im RIS seit

08.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)